**Ärztliches Zeugnis**

**gem. § 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

**Für die schwangere/stillende**

Frau Klicken Sie hier, um Text einzugeben., VornameKlicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Anschrift**:

Straße: Klicken Sie hier, um Text einzugeben., PLZ:Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Beschäftigt als: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Für die Tätigkeit: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**bestehen auf Grund Ihres derzeitigen Gesundheitszustandes hinsichtlich einer Beschäftigung nach 20.00 Uhr bis** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG)

**Aus ärztlicher Sicht**

[ ]  Keine Bedenken

[ ]  Bedenken

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Ort, Datum Unterschrift und Stempel des Arztes / Ärztin

***Hinweis***

*Schwangere und stillende Frauen dürfen Arbeitgeber nicht zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr**beschäftigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG). Die Aufsichtsbehörde kann nach § 28 Abs. 1 MuSchG auf Antrag des Arbeitgebers abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr unter den nachfolgend genannten Bedingungen beschäftigt wird.*

* *Erklärung der Frau, dass sie sich zu der beantragten Beschäftigung ausdrücklich bereit erklärt,*
* *Ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22:00 Uhr spricht,*
* *Erklärung, dass insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist,*
* *Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 MuSchG dem Antrag beigefügt ist.*